

Die

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

informiert

Jugendliche (14- bis 18-jährige) und
Heranwachsende (18- bis 21-jährige)
Eltern, Lehrerinnen, Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher

Was kommt auf Dich zu? – wenn Du...

- „Ärger mit der Polizei“ hast
- bei einem Diebstahl erwischt worden bist
- mit illegalen Drogen zu tun hast
- an einer Schlägerei beteiligt warst
- ohne Führerschein gefahren bist
- für eine Sachbeschädigung verantwortlich gemacht wirst,
- jemanden betrogen, beleidigt oder abgezockt hast,
- oder illegal Dateien vom Internet verwendest

- Polizei?
- Geldstrafen? □ Gericht? □ „Sozialstunden“? □ Haft?
- „Knast“?

Die Jugendhilfe im Strafverfahren in Tübingen **STAND: 10/2018**

Fax-Nr.: 07071/207-6199

Klaus Hasenmaier	☎ 07071/207-2158 Hasenmaier@kreis-tuebingen.de B2 Zimmer 69	Steinlachtal Kusterdingen Kirchentellinsfurt
Philipp Wieland	☎ 07071/207-2160 P. Wieland@kreis-tuebingen.de B2 Zimmer 71	Rottenburg Neustetten Starzach Hirrlingen Ammerbuch
Kira Wagner	☎ 07071/207-2159 K.Wagner@kreis-tuebingen.de B2 Zimmer 73	<u>Tü-Stadt und Land:</u> Altstadt/Innenstadt Derendingen Innenstadt-Nord Österberg Südstadt Wanne Weststadt Lustnau WHO Dettenhausen Bebenhausen Pfrondorf Weilheim, Kilchberg, Bühl Hirschau Unterjesingen Hagelloch

Sekretariat	Magdalena Fuhrer Barbara König ☎ 07071/207-2161 oder 2162 B2 Zimmer 75	Fuhrer@kreis-tuebingen.de Koenig@kreis-tuebingen.de
--------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis

Wie kommt es überhaupt zu einem Verfahren und wie läuft ein Verfahren ab?

1. **Was geschieht bei der Polizei?**
 - Verschiedene Kategorien von Straftaten
 - Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft

2. **Was geschieht bei der Staatsanwaltschaft?**
 - Ermittlungsverfahren - Strafverfahren
 - Einstellungen eines Verfahrens
 - Einstellung nach der Strafprozessordnung
 - Einstellung/Diversion nach dem Jugendgerichtsgesetz
 - Weiterverfolgung durch eine Anklageschrift

3. **Was geschieht bei der Jugendhilfe im Strafverfahren?**
 - Das Gespräch mit der Jugendhilfe im Strafverfahren
 - Der Bericht von der Jugendhilfe im Strafverfahren
 - Die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung

4. **Was geschieht bei Gericht?**
 - Jugendgerichte und Verfahrensbeteiligte
 - Zuständigkeit der Gerichte
 - Die Hauptverhandlung
 - Die Eröffnung des Hauptverfahrens
 - Der Ablauf einer Hauptverhandlung
 - Die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtskraft des Urteils
 - Die Verfahrenseinstellung von Seiten des Gerichtes (Diversion)
 - Tipps zur Hauptverhandlung

5. **Urteilmöglichkeiten**
 - Verschiedene Reife und Altersstufen
 - Erziehungsmaßnahmen
 - Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
 - Anti-Gewalt-Training (AGT)
 - Betreuungsweisung (BTW)
 - Soziale Gruppenarbeit (SGA)
 - Sozialer Trainingskurs Sucht (STS)
 - book arrest
 - Zuchtmittel
 - Geldauflage
 - Arbeitsaufgabe/„Sozialstunden“
 - Jugendarrest
 - Jugendstrafe
 - Jugendstrafe mit Bewährung
 - Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe
 - Warnschussarrest

Häufig gestellte Fragen

- Brauche ich einen Rechtsanwalt?
- Welche Gerichtskosten kommen auf mich zu?
- Wo bin ich registriert?
- Was steckt hinter einem Aktenzeichen? □ Adressen/Anhang

Wie kommt es überhaupt zu einem Verfahren und wie läuft ein Verfahren ab?

1. Was geschieht bei der Polizei?

Eine Straftat liegt vor, d.h. sie wurde bei der Polizei angezeigt oder die Polizei wird wegen eines strafbaren Vorfalls gerufen.

Das Ermittlungsverfahren läuft an, indem Dich die Polizei (Jugendsachbearbeiter) zur Sache vernimmt.

Dabei wird Dir erklärt, welche Tat Dir vorgeworfen wird und welche Strafvorschriften hierbei in Betracht kommen.

Du wirst auch belehrt, dass Du Angaben zur Sache machen kannst,

a.) die Aussage verweigern
kannst

b.) oder vorher eine/n
Verteidiger/in befragen kannst. Wenn Du Angaben machst, so wird das protokolliert. Nach der Vernehmung solltest Du jedoch das Protokoll genauestens durchlesen, denn mit Deiner Unterschrift wird die Richtigkeit des Inhaltes dokumentiert.

Über den gesamten Vorgang werden die Ermittlungsergebnisse in einer Ermittlungsakte zusammengefasst.

➤ **Verschiedene Kategorien von Straftaten**

Ordnungswidrigkeiten – rechtswidrige Handlungen, die mit Bußgeld belegt werden können, z.B. Schule schwänzen, im Halteverbot parken, ohne Licht Fahrrad fahren.

Vergehen – Straftaten, die nach dem Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafen unter einem Jahr oder mit Geldstrafe belegt werden

Verbrechen – Straftaten, die nach dem Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr belegt werden

➤ **Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft**

Wenn Du Dich am Tatort bei Ankunft der Polizei nicht ausweisen kannst, musst Du mit zum Polizeirevier/Wache genommen werden, wo deine Personalien ermittelt und überprüft werden; im schlimmsten Fall (bei aggressivem Verhalten

oder schwerem Vorwurf) kannst Du auch über Nacht in Polizeigewahrsam genommen werden.

Untersuchungshaft kommt nur dann in Betracht, wenn Dir eine Straftat vorgeworfen wird, die mit einer mehrjährigen Strafe belegt ist. Über die U-Haft entscheidet der Haftrichter durch einen Haftbefehl.

➤ **Gründe eines Haftbefehls sind:**

Fluchtgefahr,

d.h. Wenn zu befürchten ist, dass Du Dich der zu erwartenden Verhandlung entziehst.

Verdunkelungsgefahr,

d.h. wenn zu erwarten ist, dass Du Dich mit Komplizen triffst und absprichst.

Wiederholungsgefahr,

d.h. wenn zu erwarten ist, dass Du erneut gleichartige Straftaten begehst.

Bei Jugendlichen unter 16 gilt, dass Fluchtgefahr nur bejaht werden kann, wenn die/der Jugendliche keinen festen Wohnsitz hat oder bereits feste Anhaltspunkte vorliegen, die die Fluchtgefahr begründen.

2. Was geschieht bei der Staatsanwaltschaft?

Das Ermittlungsergebnis/die Ermittlungsakte wird dann von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weiter geleitet.

➤ **Ermittlungsverfahren – Strafverfahren**

Die Staatsanwaltschaft prüft im Ermittlungsverfahren,

ob eine **Einstellung des Verfahrens** mit oder ohne bestimmte Auflagen in Betracht kommen kann, oder

ob eine **Anklage** gegen Dich erhoben werden kann, die beim **Jugendgericht** eingereicht wird, d.h. ein **Strafverfahren** gegen Dich eingeleitet wird.

Solange keine Anklage bei einem Gericht erhoben worden ist, handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren

➤ **Einstellungen eines Verfahrens**

d.h. ein Straftatbestand liegt vor, doch eine Verfahrenserledigung kann ohne gerichtliches Urteil erfolgen.

- **Einstellung nach der Strafprozessordnung (StPO)**

Bei Bagatelldelikten kann das Verfahren **nach § 153** Strafprozessordnung eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters als gering angesehen wird und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Bei unwesentlichen Nebenstrafen **nach § 154** Strafprozessordnung, wenn man bezüglich in einer anderen Strafsache verurteilt worden ist und die zu erwartende neue Strafe nicht sonderlich ins Gewicht fällt.

Nach § 170 II Strafprozessordnung kann ein Verfahren eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft keinen Anlass zur Erhebung der Klage sieht.

- **Einstellung/Diversion nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)**

Die Einstellung des Verfahrens nach **§ 45 Abs. 1 JGG** bedeutet, ein Straftatbestand liegt vor, der jedoch als gering einzuschätzen ist. Die erzieherische Wirkung des Verfahrens an sich wird von der Staatsanwaltschaft als ausreichende Maßnahme betrachtet.

Eine Einstellung im Rahmen der Diversion als Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens **nach § 45 Abs. 2 JGG** bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft die Jugendhilfe im Strafverfahren einschaltet. Ein erzieherisches Gespräch wird geführt, in dem Du Deine Verantwortung bezüglich Deines Fehlverhaltens übernimmst und die Umstände der Tat durchsprichst. Das Unrecht der Tat wird aufgezeigt und alternative Lösungsmöglichkeiten wie z.B. eine Schadensregulierung oder Wiedergutmachung angeregt. Eine erzieherische Maßnahme wird eingeleitet worauf die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absieht.

- **Weiterverfolgung durch die Anklage**

Die Staatsanwaltschaft erhebt durch eine Anklageschrift Anklage beim zuständigen Gericht, wodurch es in der Regel zu einer Hauptverhandlung kommt. Eine Mehrfertigung der Anklageschrift wird der Jugendhilfe im Strafverfahren des zuständigen Jugendamtes, sowie der/m Beschuldigten und den gesetzlichen Vertretern (Eltern, Vormund) zugestellt.

Wenn Dich die Anklageschrift erreicht hat, solltest Du Dich nicht verstecken oder den Kopf in den Sand stecken, den Brief wegwerfen oder ähnliches.

Du solltest vielmehr genau lesen, was Dir in der Anklage vorgeworfen wird, denn bei der Zusendung der Anklage wird Dir eine einwöchige Frist eingeräumt, in der Du Dich zum angeklagten Sachverhalt schriftlich äußern kannst. Wenn Du mit dem Inhalt der Anklage nicht einverstanden bist, kannst Du Deine Sichtweise schildern und bisher nicht berücksichtigte Zeugen und Beweise benennen.

Es kann hilfreich sein, wenn Du Deine Situation mit der Freundin, dem Freund, den Eltern und sonstigen Vertrauenspersonen bespricht.

Du kannst Dich aber auch an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der **Jugendhilfe im Strafverfahren** beim Jugendamt des zuständigen Landratsamtes wenden.

3. Was geschieht bei der Jugendhilfe im Strafverfahren?

➤ Das Gespräch mit der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren lädt Dich zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch ist freiwillig.

Themen eines JGH-Gespräches sind,

- die Umstände der Tat
- der Tatablauf
- Sequenzen von Fehlverhalten aufzeigen und erkennen,
- Wiedergutmachung anregen und evtl. einleiten,
- Verhaltensänderungen diskutieren, um ähnliches Fehlverhalten zu vermeiden

Außerdem wird der Lebenslauf mit den Schwerpunkten Familie, Schule, Ausbildung, Beruf, Verdienst oder Taschengeld, Umgang mit Geld, Freizeit u.a. besprochen. Bei einem Jugendlichen ist zu klären, ob er für die Tat verantwortlich ist.

Bei einem Heranwachsenden ist zu prüfen, ob das Jugendstrafrecht angewendet werden kann oder das allgemeine Strafrecht Anwendung finden muss.

Des Weiteren wird der **Verlauf einer Hauptverhandlung vorbereitet** und die möglichen jugendrichterlichen Maßnahmen besprochen.

➤ Der Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren fasst das Gespräch in einem **schriftlichen Bericht** zusammen, der noch **vor der Hauptverhandlung** der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, sowie evtl. der Verteidigerin oder dem Verteidiger zukommt. Im Bericht wird auch ein Vorschlag zu der jugendrichterlichen Maßnahme formuliert, die aus erzieherischer Sicht sinnvoll und notwendig erscheint.

Der Vorschlag der Jugendhilfe im Strafverfahren ist für das Gericht nicht verbindlich. Es werden sich jedoch alle Verfahrensbeteiligte mit diesem Vorschlag auseinandersetzen und ihn dementsprechend berücksichtigen.

➤ Die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung wird in der Regel die Person der Jugendhilfe im Strafverfahren anwesend sein, die mit Dir das Gespräch geführt hat. Der **Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren** wird mündlich in die Hauptverhandlung eingebracht. Dabei sind die in der Hauptverhandlung aufgetretenen evtl. neuen Aspekte und Tatvorgänge mit zu berücksichtigen, was möglicherweise eine Abweichung vom schriftlichen Vorschlag bedeuten kann.

Nach dem Urteilsspruch hat die Jugendhilfe im Strafverfahren die vom Gericht ausgesprochenen pädagogischen Maßnahmen einzuleiten und die jugendrichterlichen Weisungen zu überwachen, z.B. Arbeitsauflagen, bekannt als „Sozialstunden“.

4. **Was geschieht bei Gericht?**

- Beim **Jugendgericht** (Amtsgericht) entscheidet eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter
- Beim **Jugendschöffengericht** (Amtsgericht) entscheiden eine vorsitzende Richterin oder ein vorsitzender Richter, gemeinsam mit einer Schöffin und einem Schöffen
- Die große **Jugendkammer** beim Landgericht ist besetzt mit
 - einer vorsitzenden Richterin/ einem vorsitzenden Richter
 - mit einer Beisitzerin/ Beisitzer
 - einer Berichterstatterin/Berichterstatter
 - einer Schöffin und einem Schöffen

außerdem nehmen teil:

eine Vertreterin / Vertreter der Staatsanwaltschaft
 eine Protokollantin / Protokollant angeklagte/r
 Jugendliche/r bzw. Heranwachsende/r Vertreterin / Vertreter
 der Jugendhilfe im Strafverfahren

sowie eventuelle

Verteidigerin / Verteidiger
 Zeugen
 Gutachterin / Gutachter
 Dolmetscherin / Dolmetscher

➤ **Zuständigkeit der Gerichte**

Das Jugendgericht hat über eine Straftat zu urteilen, die das Strafmaß von 1 Jahr Jugendstrafe nicht überschreitet.

Wenn eine höhere Jugendstrafe zu erwarten ist, wird das Verfahren beim Jugendschöffengericht verhandelt.

Die große Jugendkammer ist beim Landgericht angesiedelt und verhandelt über Berufungen gegen Urteile des Jugendgerichts oder Jugendschöffengerichts und ist direkt zuständig bei Kapitalverbrechen.

➤ **Die Hauptverhandlung**

- **Die Eröffnung des Hauptverfahrens**

Der Ablauf einer gerichtlichen Hauptverhandlung ist in der Strafprozessordnung geregelt. Die eingereichte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wird vom zuständigen Gericht geprüft und das Hauptverfahren durch Beschluss eröffnet.

Ist die Hauptverhandlung öffentlich oder nicht öffentlich?

- Bei Jugendlichen ist die Hauptverhandlung grundsätzlich nicht öffentlich, d.h. außer den Verfahrensbeteiligten und den Erziehungsberechtigten ist niemand in der Verhandlung.
- Bei Heranwachsenden und bei Verhandlungen mit mehreren Angeklagten, unter denen ein/e Heranwachsende/r ist, sind die Verhandlungen in der Regel öffentlich, d.h. in diesem Fall gibt es Zuhörerinnen/Zuhörer, Presse oder auch mal eine Schulklasse.

➤ **Der Ablauf einer Hauptverhandlung**

- Der Termin wird Dir zumindest eine Woche vorher bekannt gegeben.
- Du wartest vor dem Gerichtssaal bis Du aufgerufen wirst.
- Nach der Feststellung der Personalien (Name, Alter, Beruf), wird die Anklageschrift von der Vertreterin/Vertreter der Staatsanwaltschaft verlesen, zu der Du Dich äußern kannst oder nicht. Du musst Dich allerdings darauf einstellen, dass Dich das Gericht auf widersprüchliche Aussagen beispielsweise bezüglich der polizeilichen Vernehmungen hinweist.
- In der Beweisaufnahme werden die Zeuginnen/Zeugen befragt, evtl. kommt auch eine Gutachterin/Gutachter zu Wort. Du selbst hast auch ein Recht, die Zeugen höflich zu befragen. Du kannst das Gericht auch bitten, zusätzliche Zeugen zu hören, die Deine Aussagen bekräftigen können.
- Wenn Zeugen der gerichtlichen Ladung nicht folgen, kann gegen sie ein Ordnungsgeld verhängt werde. Die Zeugen haben auf alle Fragen wahrheitsgemäß zu antworten. Halbwahrheiten sind Falschaussagen und diese sind strafbar. In der Regel sind diese mit einer höheren Strafe belegt als die/der Angeklagte zu befürchten hat.
- Ein Zeugnisverweigerungsrecht haben nur enge Verwandte, Verlobte, Ärzte und Pfarrer.
- Danach trägt die Jugendhilfe im Strafverfahren ihren Bericht vor, dessen Inhalt weitgehend dem Gespräch mit Dir entspricht.
- Im darauffolgenden Plädoyer der Staatsanwaltschaft werden Anträge zu Maßnahmen und Strafen gestellt.
- Falls Du eine/n Verteidigerin/Verteidiger hast, hält diese/r sein Plädoyer und stellt ebenfalls einen Antrag.
- Danach kommt das letzte Wort, in dem Du Dich zu den Anträgen äußern kannst. Zusätzlich kannst Du hier dem Gericht noch einmal mitteilen, dass Du Dein Fehlverhalten bereust und Dich dafür entschuldigen möchtest.
- Nach einer Beratungszeit, in der sich in der Regel das Gericht in ein Beratungszimmer zurückzieht, wird dann das Urteil des Gerichtes verkündet. Das Urteil wird von der RichterIn/dem Richter mündlich begründet.

➤ Die Rechtsmittelbelehrung und Rechtskraft des Urteils

- Gegen ein Urteil kannst Du innerhalb einer Woche Rechtsmittel in Form einer Berufung oder Revision einlegen.
- Berufung kannst Du einlegen, wenn Du Dich zu Unrecht verurteilt fühlst. Das bedeutet, dass ein höheres Gericht in einer erneuten Verhandlung mit einer erneuten Beweisaufnahme den im Gerichtsurteil der 1. Instanz festgestellten Sachverhalt überprüfen soll. Das Strafmaß der 1. Instanz wird dabei nicht überschritten.
- Auch die Staatsanwaltschaft kann Berufung einlegen. Dann jedoch ist die zu erwartende Strafe wieder ganz offen und zwar im positiven wie auch im negativen Sinne.
- Revision kann mit Rechts- und Verfahrensfehlern begründet werden. Dazu benötigst Du auf jeden Fall eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.
- Rechtskraft (Gültigkeit) erhält das Urteil nach Ablauf einer Woche oder durch erklärten Verzicht auf Rechtsmittel unmittelbar nach der Hauptverhandlung.

➤ Verfahrenseinstellung von Seiten des Gerichtes (Diversion)

In der Hauptverhandlung kann der Einstellungsbeschluss gem. § 47 Abs. 2 JGG erfolgen. Unter den gleichen Voraussetzungen wie bereits aufgeführt. Die Verfahrenseinstellungen benötigt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

➤ Tipps zur Hauptverhandlung

- **Halte unbedingt diesen Termin ein**, ansonsten droht eine Vorführung durch die Polizei. D.h. die Polizei sucht Dich zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz auf und bringt Dich zum Gericht. Schlimmstenfalls kann auch eine Verhaftung drohen.
- **Sei unbedingt pünktlich**. Wenn Du aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig zu der Hauptverhandlung kommen kannst, teile dies sofort dem Gericht telefonisch mit.
- Falls Du krank bist, **teile dies ebenso mit und reiche ein ärztliches Attest nach**.
Bei allen Schreiben, die Du an das Gericht richtest, solltest Du unbedingt das Aktenzeichen angeben, sonst irrt der Brief in der Behörde umher und erreicht den eigentlichen Adressaten zu spät oder gar nicht.
- Du solltest **unter keinen Umständen** unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
- **Ruhe bewahren**. Eine provokante Redeweise führt zu einer schlechten Gerichtsatmosphäre.
- Spreche **deutlich** und **verständlich**. Falls du etwas nicht verstehst, frage ruhig nach.

- **Höfliches Auftreten** kann ein großer Vorteil sein, daher kein Kaugummi kauen und auch die Mütze vom Kopf nehmen.
- Falls Du keine Angaben zur Tat machen möchtest, bedenke dabei, dass dann das Gericht allein auf die Aussagen der Zeugen angewiesen ist. In der Regel ist es besser, zum Tatvorwurf auszusagen, weil das Gericht Deine Version zur Kenntnis nimmt.

5. Urteilsmöglichkeiten

➤ **Verschiedene Reifestufen/Altersstufen**

Bei Jugendlichen (vom 14. bis 18. Geburtstag) findet das Jugendstrafrecht Anwendung.

Bei Heranwachsenden (vom 18. bis 21. Geburtstag) kommt je nach Art der Straftat oder des individuellen Entwicklungsstandes des Beschuldigten entweder das Jugend- oder das (allgemeine) Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung.

Die Urteilsmöglichkeiten nach dem Jugendgerichtsgesetz teilen sich auf in:

- **Erziehungsmaßregeln** (Erteilung von Weisungen zu pädagogischen Maßnahmen, wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Gewalt-Training, Betreuungsweisung, Sozialer Trainingskurs Sucht, Soziale Gruppenarbeit, book arrest). Sie stellen keine Strafe dar.
 - Täter-Opfer-Ausgleich (TOA): Mit Hilfe eines unparteiischen Konfliktberaters wird versucht, zwischen Dir und dem Geschädigten zu vermitteln und eine Wiedergutmachung auszuhandeln. Das Ergebnis ist die Klärung des Konfliktes oder Regelung eines Schadens bzw. einer Verletzung.
 - Anti-Gewalt-Training (AGT): Du wirst zu einem Interview eingeladen, in dem die Voraussetzungen zur Teilnahme erklärt werden. Dann werden an elf Abenden kritische Situationen auf ihre aggressiven Elemente angesprochen und alternative Handlungsmöglichkeiten durchgespielt, die Konflikte vermeiden können.
 - Betreuungsweisung (BW): Für den Zeitraum von 5 Monaten verpflichtest Du Dich, mit einer/m Betreuerin/Betreuer zusammen zu arbeiten. Ihr trefft euch in der Regel wöchentlich und Du kannst alle Lebensfragen in Bezug auf Familie, Freundin/Freunde, Schule und Beruf, Freizeit, Umgang mit Geld u.ä. ansprechen.
 - Soziale Gruppenarbeit (SGA): Über einen vereinbarten Zeitraum wirst Du zusammen mit Deiner Gruppe/Freunden, mit Betreuern ähnliche Themen wie bei der Betreuungsweisung besprechen können.

- Sozialer Trainingskurs Sucht: Gemeinsam mit anderen jungen Menschen, die ebenfalls Probleme mit ihrem Drogen-/Alkoholkonsum haben, werdet ihr die Suchtproblematik und ein entsprechendes suchtspezifisches Verhalten diskutieren. Sinnvolle Alternativen werden nicht nur besprochen, sondern praktisch umgesetzt
 - Achtsamkeitstraining: In vier Sitzungen sollst Du anhand von Fallbeispielen lernen, wie man in Alltagssituationen einen kühlen Kopf behält und auf diese reagiert. Zusätzlich lernst du Entspannungs- und Konzentrationsübungen, welche dir helfen soll dein eigenes Handeln zu reflektieren.
 - Trainingskurs „Respekt“ (STR): Es finden wöchentliche mehrstündige Sitzungen statt, die aggressions- und gewaltbereite, jugendliche Straftäter helfen sollen, die Tat aufzuarbeiten und sich mit dem Opfer auseinanderzusetzen. Ziel ist es, konkret an der Lebenswelt des Jugendlichen herauszufinden, was der Ursprung der Gewaltbereitschaft ist und wie Du damit besser umgehen kannst.
 - Verkehrsunterricht: Dient zur Steigerung der Verkehrssicherheit und wird von der Verkehrspolizei durchgeführt. Du nimmst an einem Seminar teil, das Dir die Bedeutung und Tragweite der Verkehrsregeln nochmal näher bringen soll.
 - book arrest: Gemeinsam mit einem/r Tandempartner/in bearbeitest oder interpretierst Du eine Lektüre bzw. ein Songtext oder ein Gedicht in mehreren Sitzungen und besprichst so gesellschaftskritische Themen und Fragestellungen.
- **Zuchtmittel** sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest
- Geldauflage - das Gericht setzt einen Geldbetrag fest, den Du an einen gemeinnützigen Verein oder an die Staatskasse bezahlen musst.
 - Arbeitsauflage, auch unter dem Begriff Sozialstunden bekannt. Hier musst Du eine vom Gericht bestimmte Anzahl von Stunden in einer gemeinnützigen Einrichtung unentgeltlich arbeiten.
 - Jugendarrest, kann kurzfristig übers Wochenende, als Freizeitarrrest oder zusammenhängend bis maximal 1 Woche, als Kurzarrest oder zusammenhängend von 1 bis 4 Wochen, als Dauerarrest verhängt werden. Der Arrest wird in einer dafür vorgesehenen Jugendarrestanstalt verbüßt.
- **Die Jugendstrafe**
- Jugendstrafe bedeutet eine Gefängnisstrafe ab 6 Monaten bis zu maximal 15 Jahren, die in einer Jugendstrafanstalt verbüßt werden.
 - Eine Jugendstrafe bis zu 2 Jahren kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden.
 - Eine Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren kann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung spricht ein Gericht aus, wenn die begründete Chance besteht, dass Du mit Unterstützung der Bewährungshilfe Dein Leben ohne weitere Straftaten bewältigen kannst. Mit den dortigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter solltest Du unbedingt zusammenarbeiten und die vereinbarten Termine einhalten, da sonst die Bewährung widerrufen werden kann und Du die Strafe doch noch verbüßen musst.

➤ **Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, § 27 JGG**

- Damit soll Dir eine letzte Chance gegeben werden. Das Gericht ist sich noch nicht sicher, ob bei Dir eine Jugendstrafe notwendig ist. Diese Entscheidung wird nach hinten verschoben. Während der Zeit bekommst Du eine Bewährungsanordnung mit Auflage, die du erfüllen musst. Verläuft die Zeit positiv, erfolgt in der Regel keine Verhängung der Jugendstrafe.

➤ **Jugendarrest neben Jugendstrafe, sogenannter „Warnschussarrest“, § 16a**

- Wird die Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kann der Richter zusätzlich den sogenannten Warnschussarrest verordnen. Sinn dahinter ist es, Dich aus Deinem Umfeld herauszunehmen und Dir zu zeigen, was auf Dich zukommen würde, wenn Du gegen die Bewährungsauflagen verstößt. Auch möchte der Richter Dir dadurch zeigen, dass es sich bei einer Bewährungsstrafe nicht um ein „Freispruch zweiter Klasse handelt“. Für maximal einen Dauerarrest von bis zu 4 Wochen, wird der Warnschussarrest in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.

➤ **Vorbewährung, § 57 JGG**

- Hier wird die Entscheidung, ob bei Dir eine Strafaussetzung zur Bewährung verhängt werden kann, noch nicht im Urteil entschieden. Die Frage wird nach hinten verschoben. Du bekommst von dem Gericht also noch Zeit, in der du Dich beweisen und positive Veränderungen in deiner Lebensführung durchführen kannst. Dabei kann dir ein/e Bewährungshelfer/in zur Seite gestellt werden. Gelingt Dir dies, wird die Strafe zu Bewährung ausgesetzt, ansonsten erfolgt der Strafvollzug.

6. Häufig gestellte Fragen

➤ **Brauche ich eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt?**

Grundsätzlich kannst Du immer eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zu Rate ziehen, doch das kostet Geld.

Falls Du eine Jugendstrafe/Freiheitsstrafe zu erwarten hast, wird dir in der Regel ein/e Pflichtverteidiger/in bestellt.

➤ **Welche Gerichtskosten kommen auf mich zu?**

Bei einer Verurteilung kommen abgesehen von Deinem eigenen Verdienstausschlag,

- die Kosten für die Zeugen (Verdienstausschlag und Fahrgeld),
- die Kosten für Gutachten (z.B. Kfz.-Sachverständiger/in, Gerichtsmedizin)
- die Kosten für Deine/n Verteidigerin/Verteidiger und
- die Gerichtsgebühren

auf Dich zu. Unter besonderen Umständen kann das Gericht beschließen, dass die Kosten von der Staatskasse übernommen werden.

Bei einem Freispruch werden alle Verfahrenskosten von der Staatskasse übernommen

➤ **Wo bin ich registriert? Bin ich jetzt vorbestraft?**

Natürlich registriert die Polizeibehörde alle Straftaten. Eine solche Registrierung hat aber erstmal keine Wirkung nach außen. Falls Du die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, wird grundsätzlich die Ausländerbehörde informiert.

Die **Führerscheinbehörde** wird von der Polizei unterrichtet, wenn die Straftat in Verbindung mit einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung steht, besonders bei Drogen und Alkoholmissbrauch. Dies geschieht bereits ab deiner ersten Auffälligkeit. Wird dir Drogenmissbrauch lediglich bezüglich Cannabis vorgeworfen, reicht einmaliger Konsum noch nicht für eine Rechtsfolge aus, viel mehr müssen Anhaltspunkte vorliegen, dass Du regelmäßig konsumierst (Bsp. mehrfacher Besitz von kleineren Mengen Cannabis) oder gelegentlich „breit“ am Straßenverkehr teilnimmst. Trotzdem gilt es ab der ersten Auffälligkeit vorsichtig zu sein, Du bekommst eine „Gelbe Karte“ mit der Aufschrift „Führerschein in Gefahr“, was zur Folge haben kann, dass bei dem nächsten Fehltritt ein ärztliches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten auf dich zukommt. Dies entscheidet, ob Du Deinen Führerschein behalten darfst oder nicht bzw. über den Erwerb des Führerscheins. Bei härteren Drogen reicht der einmalige Konsum und eine ärztliche Untersuchung (die angeordnet wird) für die Annahme aus, dass Du zwischen Konsum und der Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr trennen kannst. Du wirst in der Regel als ungeeignet für das Führen eines Kraftfahrzeuges gesehen, was der Entzug der Fahrerlaubnis zur Folge hat.

Im **Erziehungsregister** werden alle Verfahren eines Jugendlichen und Heranwachsenden eingetragen, die von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Diversion eingestellt wurden oder die vor dem Jugendgericht verhandelt wurden. Diese Eintragungen werden gelöscht, wenn Du 24 Jahre alt bist und keine weiteren Eintragungen im Strafregister vorliegen. Auskünfte über dieses Register bekommen jedoch nur die Justizbehörden, das Jugendamt und Behörden, welche für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständig sind.

Im **Bundeszentralregister** werden alle Verurteilungen zu einer Jugendstrafe und Freiheitsstrafe festgehalten.

Bei Jugendstrafen bis zu 2 Jahren kann der Straf-Makel nach Ablauf der Bewährungszeit auf Antrag gelöscht werden. (Allerdings nur bei einem einmaligen Verstoß!)

Bei Verurteilungen nach dem Allgemeinen Strafrecht werden Urteile über 90 Tagessätze oder mehr als drei Monate Freiheitsstrafe ebenfalls im Bundeszentralregister festgehalten. Aber auch bei geringerem Strafmaß erfolgt ab dem 2. Verstoß eine Registrierung.

In deinem **Führungszeugnis** werden nur besonders schwere Straftaten eingetragen (Mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe; über 3 Monate Haftstrafe bzw. bei Jugendstrafe erst ab 2 Jahre und solche, die ohne Bewährung verhängt wurden), bei denen eine Verurteilung stattgefunden hat. Allerdings gilt dies nur bei der ersten Verurteilung! Ab der Zweiten erscheinen die Straftaten unabhängig vom Strafmaß in Deinem Führungszeugnis. Ab der ersten Eintragung kommt es zu der Bezeichnung „**vorbestraft**“. Das Führungszeugnis kann von einem zukünftigen Arbeitgeber verlangt werden.

2010 wurde jedoch das **erweiterte** Führungszeugnis eingeführt. In diesem werden zusätzlich alle Verurteilungen eingetragen, die in einer Verbindung mit Jugendlichen und Kinder stehen. Dabei ist das Strafmaß nicht entscheidend. Bei einer Einstellung des Verfahrens erfolgt keine Eintragung, eine Verurteilung ist notwendig. Einsehen kann das erweiterte Führungszeugnis nur ein bestimmter Adressatenkreis. Lediglich wenn du mit Kindern oder Jugendlichen arbeitest, kann dein Arbeitgeber das erweiterte Führungszeugnis verlangen.

Adressen/Anhang

1. Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V.
Kaiserstraße 31
72764 Reutlingen

Projekt Handschlag für den Täter-Opfer-Ausgleich
Tel.: 07121/334411

Projekt Betreuungsweisung, Anti-Gewalt-Training, Soziale Gruppenarbeit
Tel.: 07121/411720

2. Sucht- und Drogenberatung Tübingen
Beim Kupferhammer 5
72070 Tübingen
Tel.: 07071/750160

3. Jugendarrestanstalt Göppingen
Marstallstraße 11
73033 Göppingen
Tel.: 07161/632441

4. Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
Schulstraße 9
72764 Reutlingen
Tel.: 07121/14334-0

5. Justizvollzugsanstalt Adelsheim
(für junge Männer)
Traugott-Bender-Straße 2
74740 Adelsheim
Tel.: 06291/28-0

6. Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd
(für Frauen)
Herlikofer Straße 19
73527 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 07171/9126-0

7. Amtsgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen
Tel.: 07071/200-0
- Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen
Tel.: 07071/200-0

8. Amtsgericht Rottenburg
Obere Gasse 44
72108 Rottenburg
Tel.: 07472/9860-0